Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1862

05. 06. 78

Sachgebiet 7400

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Sechsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
— Drucksache 8/1778 —

A. Problem

Bei dem Außenwirtschaftsrecht haben sich eine Reihe von Änderungen ergeben.

B. Lösung

Die Ausfuhrliste soll deshalb auf den neuesten Stand gebracht werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnung nicht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bericht des Abgeordneten Lenders

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung der Verordnung verlangen kann.

Die 36. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste bringt im wesentlichen zusätzliche Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs mit der Republik Südafrika sowie Südwestafrika. Es handelt sich um die Umsetzung des von den Vereinten Nationen beschlossenen Waffenembargos gegen Südafrika.

Außerdem wird die Ausfuhr von Raketen und gelenkten oder ungelenkten Flugkörpern unabhängig von ihrer Eignung und Verwendung dem Genehmigungserfordernis unterstellt, um die Gefahren auszuschließen, die sich aus der zunehmenden Herstellung von Raketen für private Zwecke ergeben. Damit wird § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes Rechnung getragen, der die Verhütung einer Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker und der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland vorsieht.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 31. Mai 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel	**Lenders**
Vorsitzender	Berichterstatter